KANTON solothurn

Kantonale Richtlinien für die Bestätigung und Aufsicht von Tagesfamilien

Stand: 1. Juli 2015

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung 4
1.1. Rechtliche Grundlagen und Zweck der Richtlinien 4
1.2. Zuständigkeiten 4
1.3. Definitionen und Grundlagen 4
2. Meldepflicht 5
3. Bestätigung 6
4. Voraussetzungen für den Erhalt einer Bestätigung 6
4.1. Eignung 6
4.2. Anzahl Tageskinder 7
4.3. Aus- und Weiterbildung 7
5. Aufsicht 8
6. Meldepflicht bei wesentlicher Veränderung der Verhältnisse 8
7. Widerruf der Bestätigung und Strafbestimmungen 8
8. Verfahren 9
9. Gebühren 9
10. Kontakt und weiterführende Informationen 9

1. Einleitung

1.1. Rechtliche Grundlagen und Zweck der Richtlinien

Das Sozialgesetz vom 31. Januar 2007 (SG; BGS 831.1) des Kantons Solothurn enthält in den §§ 110 und 111 allgemeine Bestimmungen über die Bewilligung und die Aufsicht beim Erbringen sozialer Aufgaben. In § 80 der Sozialverordnung vom 29. Oktober 2007 (SV, BGS 831.2) finden sich allgemeine Ausführungsbestimmungen zu Aufsicht und Bewilligung. Das Verwaltungsverfahren wird im Wesentlichen durch das Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 15. November 1970 (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG, BGS 124.11) geregelt.

Besondere Bestimmungen und damit die wesentlichen materiellen Voraussetzungen, die es zu erfüllen gilt, damit eine Person oder eine Familie als Tagesfamilie tätig sein darf, finden sich im 3. Abschnitt der Verordnung des Bundes über die Aufnahme von Pflegekindern vom 19. Oktober 1977 (Pflegekinderverordnung, PAVO, SR 211.222.338). Die Aufsicht richtet sich sinngemäss nach den Bestimmungen über die Familienpflege (2. Abschnitt, Art. 4 - 11 PAVO).

Die PAVO ihrerseits stützt sich auf Art. 316 Abs. 2 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (Zivilgesetzbuch, ZGB, SR 210).

Die vorliegenden Richtlinien für die Bestätigung und Aufsicht von Tagesfamilien konkretisieren im Wesentlichen die PAVO und damit die Voraussetzungen für die Bestätigung von Tagesfamilien.

Ein Handbuch mit Erläuterungen und weiteren Hilfsmitteln ist auf der Homepage der Aufsichtsbehörde abrufbar (aso.so.ch) oder kann direkt bei der Aufsichtsbehörde bezogen werden. Im Folgenden wird jeweils in der Fussnote vermerkt, falls spezifische Merkblätter bzw. Vorlagen vorliegen.

1.2. Zuständigkeiten

Gestützt auf Art. 2 Absatz 2 Buchstabe b der PAVO und die §§ 21 sowie 110 des SG liegt die Zuständigkeit für die Bestätigung und Aufsicht von Tagesfamilien mit Wohnsitz im Kanton Solothurn beim Departement des Innern, namentlich beim Amt für soziale Sicherheit (ASO).[1]

1.3. Definitionen und Grundlagen

Tagesfamilie

Eine Tagesfamilie ist ein Paar oder eine Einzelperson, welche die Betreuung von Kindern (in der Regel) tagsüber im eigenen Haushalt gegen Entgelt anbietet.
Tageskinder haben ihren Lebensmittelpunkt nicht in der Tagesfamilie, sondern bei ihren leiblichen Eltern (bzw. anderen Sorgeberechtigten oder Personen, welche die Obhut innehaben).
Wenn ein Kind regelmässig bei der Tagesfamilie übernachtet, muss geprüft werden, ob ein Pflegefamilienverhältnis vorliegt. Pflegefamilien unterstehen der Bewilligungspflicht.[2]

Selbständig beziehungsweise unselbständig erwerbende Tagesfamilien

Tagesfamilien können selbständig erwerbend tätig sein oder sich von einer Tageselternorganisation anstellen lassen.

[1] Vgl. Kontaktinformationen, 10. Kapitel
[2] Vgl. Richtlinien für die Bewilligung und Aufsicht von Pflegefamilien

Betreuungsvertrag

Für unselbständig erwerbende Tagesfamilien, das heisst solche, die bei einer Tageselternorganisation angestellt sind, regelt die Organisation die vertraglichen Rahmenbedingungen, so zum Beispiel den Umfang der Betreuung, die Betreuungszeiten und die Vergütung (Betreuungsentschädigung und allfällige weitere Kosten) mit den abgebenden Eltern. Die Entlöhnung der Tagesfamilie (u.a.) wird im Arbeitsvertrag mit der Tageselternorganisation geregelt.

Selbständig erwerbenden Tagesfamilien wird empfohlen, für jedes Tagesbetreuungsverhältnis einen schriftlichen Betreuungsvertrag mit den abgebenden Eltern abzuschliessen und die Rahmenbedingungen der Betreuung zu regeln.[3]

Steuern, Sozialabgaben, Versicherungen und Lebensmittelkontrolle

Das Einkommen von Tagesfamilien ist steuerpflichtig.

Wenn das Einkommen, das heisst die Betreuungsentschädigungen, der Tagesfamilien höher als das festgelegte sozialversicherungsrechtliche Minimum ist, sind Tagesfamilien zudem verpflichtet, Sozialversicherungsbeiträge zu entrichten. Bei unselbständig erwerbenden Tagesfamilien ist der Arbeitgeber (die Tageselternorganisation) verpflichtet, Sozialversicherungsbeiträge zu leisten. Selbständig erwerbende Tagesfamilien sind selber dafür verantwortlich, abzuklären, ob sie Beiträge an die Sozialversicherungen (AHV, IV) leisten müssen. [4]

Gemäss § 111 Abs. 2 des Sozialgesetzes vom 31. Januar 2007 (SG; BGS 831.1) ist für Tageskinder eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen. Bei angestellten Tagesfamilien ist es Sache des Arbeitgebers eine entsprechende Haftpflichtversicherung abzuschliessen. Selbständig erwerbende Tagesfamilien schliessen dazu eine Betriebshaftpflichtversicherung ab.

Tagesfamilien, welche regelmässig am Mittag (bzw. Abend) mehr als fünf Personen, welche nicht der Familie angehören, gegen Entgelt verpflegen, unterstehen der kantonalen Lebensmittelkontrolle.

2. Meldepflicht

Personen und Familien, welche die folgenden Voraussetzungen kumulativ erfüllen, gelten als Tagesfamilien und unterstehen gemäss Art. 12 PAVO der Meldepflicht:

- Kinder unter 12 Jahren werden regelmässig tagsüber im eigenen Haushalt betreut;
- das Betreuungsangebot besteht während mindestens 16 Stunden pro Woche;
- die Betreuung wird gegen Entgelt wahrgenommen.

Die zeitliche Grenze des wöchentlichen Betreuungsumfangs von 16 Stunden bezieht sich nicht auf die Betreuung eines einzelnen Kindes, sondern auf das Gesamtangebot der Tagesfamilie.

Kurzfristige Betreuungsverhältnisse (z.B. nur Sommerferien) sind nicht meldepflichtig. Wenn eine Familie plant, mehr als drei Monate als Tagesfamilie tätig zu sein, untersteht sie der Meldepflicht vom ersten Tag an.

[3] Vgl. Merkblatt „Empfehlungen für die finanzielle Entschädigung selbständig erwerbender Tagesfamilien".
[4] Vgl. Merkblatt „Sozialversicherungsrechtliche Beitragspflicht von Tagesfamilien".

Nicht meldepflichtig sind Tagesbetreuungsverhältnisse, wenn sie im verwandtschaftlichen Rahmen stattfinden (siehe § 80 der Sozialverordnung vom 29. Oktober 2007, SV, BGS 831.2) oder die oben genannten Voraussetzungen nicht erfüllen.

3. Bestätigung

Meldepflichtige Tagesfamilien benötigen von der Aufsichtsbehörde eine Bestätigung in schriftlicher Form damit sie Tagespflege anbieten dürfen. Nicht meldepflichtige Tagesfamilien können sich von der Aufsichtsbehörde freiwillig bestätigen lassen.

Die Bestätigung wird unbefristet ausgestellt. Alle bestätigten Tagesfamilien unterstehen der Aufsicht (Art. 12 i. V. m. Art. 10 PAVO).

4. Voraussetzungen für den Erhalt einer Bestätigung

An Tagesfamilien werden verschiedene Anforderungen gestellt. Gemäss Art. 12 i. V. m. Art. 5 PAVO dürfen Tagesfamilien generell nur bestätigt werden, wenn die Tageseltern und ihre Hausgenossen nach Persönlichkeit, Gesundheit und erzieherischer Eignung sowie nach den Wohnverhältnissen für gute Pflege, Erziehung und Ausbildung des Tageskindes Gewähr bieten und das Wohl anderer in der Familie lebender Kinder nicht gefährdet ist. Ob eine Tagesfamilie die Voraussetzungen erfüllt, wird anhand von einzureichenden Unterlagen[5] und im Rahmen von mindestens einem Hausbesuch geprüft.

Erfüllt eine Tagesfamilie die Voraussetzungen nicht, wird ihr die Tagesbetreuung von Kindern mittels anfechtbarer Verfügung untersagt.

4.1. Eignung

An Tagesbetreuung interessierte Personen (bzw. Familien) müssen verschiedene Grundvoraussetzungen erfüllen, damit sie als Tagesfamilie tätig sein dürfen. So müssen sie volljährig sein und es dürfen bei ihnen keine gravierenden physischen oder psychischen Krankheiten vorliegen, welche die Fähigkeit, die Kinder bedürfnisgerecht zu betreuen, einschränkt. Zudem müssen alle Familienmitglieder und Hausgenossen mit der Betreuung von Tageskindern einverstanden sein.

Die Person/en darf/dürfen zudem keine Vorstrafen haben, welche im Zusammenhang mit einer möglichen Gefährdung des Kindeswohls stehen. Auch abgeschlossene und/oder laufende strafrechtliche Verfahren, welche die Eignung in erzieherischer oder persönlicher Hinsicht in Frage stellen, sowie das Vorliegen von vormundschaftlichen Massnahmen (Weisungen, Beistandschaften) gegen sich oder leibliche Kinder sprechen gegen die Erteilung einer Bestätigung als Tagesfamilie. Entsprechend wird von der Person, welche Tagesbetreuung anbieten möchte (und allen in die Betreuung involvierten erwachsenen Personen), ein aktueller Strafregisterauszug und ein aktueller Sonderprivatauszug aus dem Strafregister verlangt.

Tagesfamilien sind verpflichtet, Kinder vor physischer, sexueller und psychischer Gewalt und Vernachlässigung zu schützen.

Eine Familie/Einzelperson muss sich zudem bezüglich Werten, Normen sowie Haltung als Tagesfamilie eignen und Interesse und Freude an der Erziehungs- und Familienarbeit haben. Die Tagesfamilie muss bereit sein, die Kinder in ihrer emotionalen, sozialen, intellektuellen

[5] Vgl. Checkliste „Einzureichende Unterlagen"

und körperlichen Entwicklung zu unterstützen sowie das Kindswohl und die einwandfreie Pflege der Kinder zu gewährleisten. Dazu muss sie über Erfahrung mit Kindern verfügen und Kenntnisse über deren Bedürfnisse und Entwicklung haben. Zentral sind auch ein reflektierter Umgang mit dem eigenen Erziehungsverhalten (insbesondere mit Konflikten) und die Fähigkeit, Grenzen zu setzen und sich abzugrenzen, wozu sie sich über ihre Rolle im Leben des Tageskindes bewusst sein muss. Unabdingbar ist zudem die Bereitschaft, mit den abgebenden Eltern, deren Bezugspersonen und Fachstellen zusammenzuarbeiten.

4.2. Anzahl Tageskinder

Eine Tagesfamilie darf gleichzeitig maximal fünf Kinder (inkl. die eigenen) unter 12 Jahren betreuen. Diese maximale Anzahl ist in der Regel vertretbar, wenn die Tagesfamilien die nötigen persönlichen Ressourcen haben, die Raumverhältnisse gegeben sind und keine Kinder mit besonderen Bedürfnissen betreut werden. Die maximale Anzahl von Kindern, die gleichzeitig betreut werden dürfen, kann durch die Aufsichtsbehörde eingeschränkt werden.

Von den fünf Kindern sind dabei in der Regel höchstens zwei Kinder unter drei Jahre alt und davon ist höchstens eines unter 18 Monaten. Abweichungen sind zu begründen und bedürfen einer schriftlichen Genehmigung der Aufsichtsbehörde, welche vorgängig einzuholen ist.

Tageseltern dürfen einen regelmässigen Mittagstisch anbieten, wenn sie die zeitlichen und räumlichen Ressourcen dazu haben. Der Mittagstisch ist auf maximal sieben Kinder (inkl. die eigenen) beschränkt.

Es gibt spezielle Umstände, welche die Aufgabe von Tagesfamilien erschweren können. Wenn eine der folgenden Situationen vorliegt, ist eine besonders sorgfältige Eignungsabklärung notwendig und eine Anpassung der Anzahl gleichzeitig betreuter Tageskinder angezeigt:

- Es wird ein behindertes oder krankes Kind/Tageskind betreut,
- ein Kind bzw. Tageskind zeigt Verhaltensauffälligkeiten,
- die Tagesfamilie ist durch physische bzw. psychische Krankheit in der Tagesfamilie belastet,
- es bestehen familiäre Belastungen in der Herkunftsfamilie.

Kinder über 12 Jahren können bei der Festlegung der Anzahl maximal gleichzeitig betreuter Kinder mitberücksichtigt werden.

4.3. Aus- und Weiterbildung

Tagesfamilien sollen sich regelmässig aus- und weiterbilden, um ihre Tätigkeit angemessen auszuüben. Der Besuch des Basiskurses ist für Tagesfamilien verbindlich und muss spätestens ein Jahr nach Beginn der Tätigkeit als Tagesfamilie absolviert worden sein.

Der Kanton Solothurn beteiligt sich mit Bildungsgutschriften an den Kosten für die Aus- und Weiterbildung.[6]

[6] Vgl. „Merkblatt über die finanziellen Beiträge für die Aus- und Weiterbildung von Tagesfamilien“

5. Aufsicht

Tagesfamilien, welche über eine kantonale Bestätigung verfügen, d.h. meldepflichtige und nicht meldepflichtige Tagesfamilien, welche sich freiwillig bestätigen lassen, werden regelmässig kontrolliert (Art. 1 und Art. 12 Abs. 2 i.V.m. Art. 10 PAVO; § 110 SG).

Die Kontrollen erfolgen im Rahmen von Besuchen vor Ort, die mindestens einmal jährlich erfolgen (Art. 10 i.V.m. Art. 12 Abs. 2 PAVO). Der Besuch dient dazu, die Qualität der Kinderbetreuung sicherzustellen und die Tagesfamilien zu beraten. Zudem prüft die Fachperson, ob die Tagesfamilie die Voraussetzungen für die Bestätigung weiterhin erfüllt. Die Besuche im Rahmen der Aufsicht erfolgen in der Regel angemeldet. Die Aufsichtsbehörde behält sich das Recht vor, auch unangemeldete Besuche vorzunehmen. Ebenfalls können bei Bedarf Informationen bei weiteren Personen eingeholt werden.

Die Aufsichtsbehörde verfasst über den Aufsichtsbesuch einen Bericht und ergreift und verfügt allenfalls notwendige Massnahmen.

Die Aufsichtsbehörde führt zudem bei meldepflichtigen und nicht meldepflichtigen Tagesfamilien Aufsichtsverfahren im Rahmen des Kindesschutzes, z.B. im Fall von Gefährdungsmeldungen durch.

Die Aufsichtsbehörde verlangt mindestens alle fünf Jahre einen aktuellen Strafregisterauszug und einen aktuellen Sonderprivatauszug aus dem Strafregister von den meldepflichtigen bzw. bestätigten Tagesfamilien.

6. Meldepflicht bei wesentlicher Veränderung der Verhältnisse

Gemäss Art. 9 PAVO muss die Tagesfamilie der Aufsichtsbehörde wesentliche Änderungen frühzeitig im Voraus oder unverzüglich melden. Dies betrifft insbesondere die Veränderung der Wohn- oder Lebenssituation, der Gesundheit sowie die Aufgabe der Tätigkeit als Tagesfamilie.

Ebenfalls müssen der Aufsichtsbehörde besondere Vorkommnisse, welche die Gesundheit und Sicherheit der Tageskinder betreffen, unverzüglich mitgeteilt werden.

Die Aufsichtsbehörde prüft die neuen Umstände und ergreift gegebenenfalls die nötigen Massnahmen.

7. Widerruf der Bestätigung und Strafbestimmungen

Das Kindeswohl steht bei allen Bemühungen im Zentrum. Ist dieses gefährdet und stellt die Aufsichtsbehörde Mängel oder Schwierigkeiten fest, fordert sie die Tagesfamilie auf, umgehend die nötigen Massnahmen zur Behebung der Mängel zu ergreifen. Die Aufsichtsbehörde kann dazu die Tagesfamilie einer intensivierten Aufsicht unterstellen.

Falls die Massnahmen zur Behebung dieser Mängel oder Schwierigkeiten erfolglos geblieben sind oder von vornherein ungenügend erscheinen, kann die Aufsichtsbehörde gemäss Art. 12 PAVO die Betreuung von Tageskindern untersagen und den gesetzlichen Vertreter des Kindes, die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, die Sozialregion sowie allenfalls die Tageselternorganisation informieren.

Wer seine Pflichten als Tagesfamilie verletzt, kann zudem durch die Aufsichtsbehörde gemäss Art. 26 PAVO mit einer Ordnungsbusse belegt werden.

8. Verfahren

Das Bestätigungs- und Aufsichtsverfahren für Tagesfamilien orientiert sich an den bundesrechtlichen Bestimmungen gemäss PAVO und an den kantonalen Bestimmungen gemäss VRG. Entscheide der Aufsichtsbehörde ergehen immer in Schriftform. Wird die Bestätigung verweigert oder werden die Rechte der Tagesfamilie eingeschränkt bzw. auf Wunsch der Betroffenen erlässt die Aufsichtsbehörde eine Verfügung (§ 19 ff. VRG). Diese kann bei der nächsthöheren Instanz angefochten werden.

9. Gebühren

Nach Art 25 PAVO darf die Aufsichtsbehörde für die Aufsicht von Tagesfamilien nur Gebühren erheben, wenn ein Tagespflegeplatz zu wiederholten und schweren Beanstandungen Anlass gibt. Auslagen, die der Behörde zusätzlich anfallen, wie Kosten für Arbeiten von Drittpersonen, dürfen den Tagesfamilien belastet werden.

10. Kontakt und weiterführende Informationen

Amt für soziale Sicherheit
Ambassadorenhof/Riedholzplatz 3
4509 Solothurn

Telefon 032 627 23 11
Telefax 032 627 76 81
aso@ddi.so.ch
aso.so.ch

Nebst den vorliegenden Richtlinien für die Bestätigung und Aufsicht von Tagesfamilien bestehen im Kanton Solothurn für die Aufnahme und Betreuung von Minderjährigen ausserhalb des Elternhauses die folgenden weiteren Richtlinien:

- Kantonale Richtlinien für die Bestätigung und Aufsicht von Pflegefamilien
- Kantonale Richtlinien für die Bewilligung und Aufsicht von Kindertagesstätten
- Kantonale Richtlinien für die Bewilligung bzw. Bestätigung und Aufsicht von Dienstleistungsangeboten in der Familienpflege

In den Bereich Kindertagesstätten, Pflege- und Tagesfamilien bestehen zudem Handbücher, welche weiterführende Informationen und Hilfsmittel beinhalten.

Die Richtlinien und Handbücher sind auf der Homepage aso.so.ch abrufbar oder können direkt beim Amt für soziale Sicherheit bestellt werden.

Auf der Internetseite des ASO sind zudem Informationen für die Bereiche Institutionen der stationären Kinder- und Jugendbetreuung und Adoptionen zu finden